



**Status
Landesorganisation
Oberösterreich**

Beschlossen am Verbandstag
25. April 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	6
2	Grundsätze	6
2.1	Zweck.....	6
2.2	Eintreten.....	6
2.3	Zusätzliche Zweckorientierung.....	6
2.4	Mittelaufbringung	6
2.4.1	Ideelle Mittel	6
2.4.2	Materielle Mittel	6
2.5	Ausrichtung	7
3	Mitglieder und Funktionäre	7
3.1	Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
3.2	Ehrenmitgliedschaft	7
3.3	Auszeichnungen	7
3.4	Unterstützende Mitgliedschaft	7
3.5	Funktionäre	7
3.6	Entsendungen in Relation zur Mitgliedschaft	8
4	Funktionsbezeichnung	8
5	Aufnahme von Mitgliedern	8
6	Mitgliedsbeiträge	8
6.1	Grundlage.....	8
6.2	Mahnung und Rückstand	8
6.3	Zusätzliche Beiträge	8
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
7.1	Ordentliche Mitglieder	8
7.2	Ehrenmitglieder.....	8
7.3	Unterstützende Mitglieder.....	9
7.4	Mitgliedsbeitrag Einhebung	9
8	Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen	9
8.1	Voraussetzung.....	9
8.2	Abgrenzung	9
8.3	Altersgrenze und Handhabung.....	9
8.4	Auskunftspflicht	9
8.5	Sonderregelung	9
9	Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss	10
9.1	Termin	10
9.2	Erlöschen	10
9.3	Ausschluss	10
9.4	Verfall von Beiträgen.....	10
9.5	Antrag auf Ausschluss	10
9.6	Ansprüche.....	10
10	Organisationsgliederung des SWVOÖ	10
10.1	Territoriale Gliederung.....	10
10.2	Fachliche Gliederung.....	11
10.3	Sparten und Fachgruppen Abgrenzung.....	11
10.4	Sonderregelung / Finanzen	11
10.5	Themenspezifische Referate	11
11	Organe des SWVOÖ.....	12

12	LandespräsidentIn	12
12.1	Vertretungsbefugnis.....	12
12.2	Sitzungen	12
12.3	Beschlussvollzug.....	12
12.4	Dringlichkeitsrechte	12
13	Landespräsidium	13
13.1	Funktionelle Zuordnung	13
13.2	Quotenregelung / Gleichstellung.....	13
13.3	Aufgaben	13
13.4	Organbefugnisse kraft Gesetz	13
13.5	Beschlussfähigkeit	13
13.6	Bestellung des Landesgeschäftsführer der Landesgeschäftsführerin.....	13
14	Landesvorstand	14
14.1	Funktionelle Zuordnung der Personen	14
14.2	Kooptierungen / Beiziehungen.....	14
14.3	Aufgaben	14
14.4	Beschlussfähigkeit	14
14.5	Außerordentliche Landesvorstandssitzungen.....	14
14.6	Geschäftsordnung	14
15	Landeskonferenz	15
15.1	Grundlegende Kompetenz	15
15.2	Rahmenbedingungen Wahlen.....	15
15.3	Zusammensetzung	15
15.4	Einberufung der Landeskonferenz	15
15.5	Ort und Zeit	15
15.6	Anzahl der Delegierten.....	15
15.6.1	Festlegung	15
15.6.2	Aspekte der Delegation.....	15
15.6.3	Bekanntgabe der Delegierten	15
15.7	Einladung der Delegierten/Fristen	16
15.8	Aufgabenbereiche / Kompetenzen	16
15.9	Anträge und Wahlvorschläge	16
15.10	Konsensquorum	16
15.11	Präsenzquorum	16
16	Außerordentliche Landeskonferenz.....	16
16.1	Einberufung – formale Grundlage.....	16
16.2	Fristen.....	17
17	Fraktion des SWVOÖ im Wirtschaftsparlament der WKOÖ	17
17.1	Zusammensetzung	17
17.2	Vorsitzender / Vorsitzende	17
17.3	Aufgaben	17
17.4	Einberufung und Sitzungsleitung	17
18	Referat Unternehmerinnen.....	17
18.1	Mitglieder	17
18.2	Vorsitz.....	17
19	Junge UnternehmerInnen	17
19.1	Mitglieder	17
19.2	Vorsitz.....	18

20	Referat SeniorInnen	18
20.1	Mitglieder	18
20.2	Vorsitz.....	18
21	Referat Freie Berufe	18
21.1	Mitglieder	18
21.2	Vorsitz.....	18
22	Referat MigrantInnen.....	18
22.1	Mitglieder	18
22.2	Vorsitz.....	18
23	Arbeitsgruppen.....	18
23.1	Grundlage und Zulassung	18
23.2	Zusammensetzung und Leitung	19
23.3	Auflösung.....	19
23.4	Mitarbeit in der Arbeitsgruppe	19
23.5	Vorsitz.....	19
24	Landesgeschäftsstelle.....	19
24.1	Aufgaben und Befugnis	19
25	LandesgeschäftsführerIn	19
25.1	Aufgaben	19
25.2	Bestellung	19
25.3	Zeichnungsberechtigung	19
25.4	Delegierungsrecht innerhalb der Landesgeschäftsstelle	20
25.5	Weisungsbindung unmittelbar	20
25.6	Berufsbezeichnung nach Außen.....	20
26	Bezirksorganisation	20
26.1	Rechtspersönlichkeit	20
26.2	Interne Organisation	20
26.3	Organisation und Kompetenzen	20
26.4	Vertretung des Bezirks	20
26.5	Referate	20
26.6	Bezirksgeschäftsstelle	20
26.6.1	MitarbeiterInnen der Bezirksgeschäftsstelle	21
26.6.2	Geschäftsgebarung.....	21
26.6.3	Sonderregelung	21
27	Sitzungen, Konferenzen und Versammlungen	21
27.1	Einberufung	21
27.2	Beschlussfähigkeit und Kompetenzen	21
27.3	Tagesordnung.....	21
27.4	Erweiterter Einladungskreis	21
27.5	Verpflichtende Beziehungen	22
27.6	Vertretungsregelung Sitzungen.....	22
28	Generell Vertretungsregelung.....	22
29	Kooptierungen und Beziehungen.....	22
30	Dringlichkeitskompetenz.....	22
31	Landeskontrolle	22
31.1	Mitglieder	22
31.2	Vorsitz / Bestellung	22
31.3	Aufgaben / Kompetenzen	23

31.4	Prüfungsumfang	23
31.5	Beziehungen	23
31.6	Sonderprüfungen	23
31.7	Geschäftsordnung	23
31.8	Vertretungsregelung	23
32	Wahlkommission	23
32.1	Bestellung und Zusammensetzung	23
32.2	Aufgaben und Kompetenz	23
32.3	Wahlvorgang Landeskonzferenz	24
32.4	Ablauf der Wahl / Stimmabgabe	24
32.5	Konzensusquorum bei mehreren Wahlvorschlägen	24
32.6	Bezirkskonzferenzen	24
32.7	Beziehungen kraft Statut	24
33	Schiedsgericht	24
33.1	Bestellung und Funktion	24
34	Auflösung der Landesorganisation	25
35	Übergangsbestimmung	25

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Oberösterreich“ (SWVOÖ), in der Folge SWVOÖ genannt, und hat seinen Sitz in Linz.

Der SWVOÖ besitzt als juristische Person Rechtspersönlichkeit und versteht sich als Teilorganisation des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich (SWVÖ)

2 Grundsätze

2.1 Zweck

Der Zweck des SWVOÖ ist die Vertretung der Interessen aller Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und leitenden Angestellten, die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder im In- und Ausland, sowie der allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsbestrebungen der Mitglieder. Dieser Zweck soll unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei Österreichs erreicht werden.

2.2 Eintreten

Der SWVOÖ tritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in seiner Organisation ein und ist bestrebt, diesen Grundsatz bei der Zusammensetzung aller seiner Gremien und der Erstellung der Wahlvorschläge des SWVOÖ, der Wirtschaftskammer Oberösterreich, sowie der Entsendungen von VertreterInnen in wirtschaftliche oder politische Körperschaften, Institutionen und Organisationen, zu verwirklichen.

2.3 Zusätzliche Zweckorientierung

Ein weiterer Zweck ist die Errichtung von oder Beteiligung an wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, die den Interessen der Mitglieder dienen.

2.4 Mittelaufbringung

Der Vereinszweck wird durch, die in den nachfolgenden Absätzen angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht.

2.4.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Vorträge
- b. Versammlungen
- c. Konferenzen
- d. Weiterbildungsveranstaltungen, etc.
- e. Herausgabe von Druckwerken
- f. elektronischen Publikationen, etc.

2.4.2 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen;

- b. Mitgliedsbeiträgen, Spendensammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen;

2.5 Ausrichtung

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3 Mitglieder und Funktionäre

Ordentliches Mitglied des SWVOÖ kann jede selbstständig erwerbstätige oder freiberuflich tätige, juristische oder natürliche Person, oder jede Person, die in einem Unternehmen eine leitende Stelle inne hat, werden, die sich zu den Grundsätzen des SWVOÖ bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Juristische Personen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, oder zur Ausübung eines freien Berufs berechtigt sind, können ordentliche Mitglieder werden, wobei deren Pflichten vom vertretungsbefugten Organ zu erfüllen sind.

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum SWVOÖ kann in der Landesorganisation oder in der Bundesorganisation erworben werden. Die von der Bundesorganisation geworbenen Mitglieder werden der Landesorganisation zugerechnet und von dieser betreut, wenn sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Landesorganisation ausüben. Die Bundesorganisation kann über Mitglieder aus der Landesorganisation für die ehrenamtliche Ausübung von Vereinstätigkeiten in der Bundesorganisation nach Absprache mit der Landesorganisation verfügen. Zu diesem Zweck sind der Bundesorganisation die Mitgliederdaten der Landesorganisation zur Verfügung zu stellen, und von dieser zentral zu erfassen.

3.2 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Richtlinien ernannt werden. Diese Richtlinien legt der SWVOÖ-Vorstand fest.

3.3 Auszeichnungen

Für besonders zu würdigende Personen werden eigene Auszeichnungen vergeben. Die Richtlinien legt der SWVOÖ-Vorstand, auf Vorschlag des Präsidiums, fest.

3.4 Unterstützende Mitgliedschaft

Unterstützendes Mitglied kann jede Person sein, die sich zur Sozialdemokratie bekennt. Mitglieder werden mit dem Ende der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der Ausübung des freien Berufes, oder dem Ende der leitenden Stellung in einem Unternehmen, unterstützende Mitglieder. Bei vorübergehender Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der Ausübung des freien Berufes, oder der leitenden Stellung in einem Unternehmen, z.B. wegen Krankheit, gesetzlichem Berufsverbot und dergleichen, bleibt die ordentliche Mitgliedschaft bestehen.

3.5 Funktionäre

FunktionärInnen müssen ordentliche Mitglieder sein. FunktionärInnen, die den obersten SWVOÖ Verbandsgremien angehören müssen auch Mitglieder der Sozialdemokratischen

Partei (SPÖ) sein. Funktionen im Referat „Senioren“ können auch von unterstützenden Mitgliedern ausgeübt werden.

3.6 Entsendungen in Relation zur Mitgliedschaft

Alle in öffentlich-rechtliche und andere Körperschaften entsandten SWVOÖ-Mitglieder sind SWVOÖ- FunktionärInnen und haben die Pflicht, der Fraktion des SWVOÖ anzugehören und sind außerdem verpflichtet, in ihren zuständigen Fachvereinigungen Funktionen auszuüben.

4 Funktionsbezeichnung

Alle in der Landesorganisation und nachfolgenden Gliederungen ausgeübten Funktionen sind geschlechtsspezifisch zu bezeichnen (z.B. Vorsitzender/Vorsitzende).

5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerberin / des Bewerbers ist dem Landespräsidium vorbehalten. Jede/r BewerberIn um die Mitgliedschaft ist ab Einzahlung des Mitgliedsbeitrages ordentliches Mitglied. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Grundlage

Für die Verwirklichung der Ziele des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben. Die Beitragshöhe wird vom Landesvorstand festgesetzt.

6.2 Mahnung und Rückstand

SWVOÖ-Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, können von der Landesorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

6.3 Zusätzliche Beiträge

Das SWV-Landespräsidium kann die Zahlung von Beiträgen aus den Funktionsentschädigungen, die FunktionärInnen des SWVOÖ in der Wirtschaftskammer Österreich, einer anderen gesetzlichen Interessensvertretung oder einem Selbstverwaltungskörper im Rahmen der Sozialversicherung beziehen, vorschreiben. Hierbei ist auf die Höhe des Gesamteinkommens des/der FunktionärIn sowie auf allfällige Beiträge an die Landesorganisation des SWVOÖ und an die SPÖ bzw. ihre Gliederungen Bedacht zu nehmen. Die näheren Bestimmungen sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Ordentliche Mitglieder

Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, alle vom SWV geschaffenen Einrichtungen zu benutzen und an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ferner haben sie das aktive und das passive Wahlrecht. Sie beziehen das SWV-Organ unentgeltlich.

7.2 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, alle vom SWV geschaffenen Einrichtungen zu benutzen und an sämtlichen Veranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

7.3 Unterstützende Mitglieder

Den unterstützenden Mitgliedern, welche weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen, steht das Recht zu, die von der Landesorganisation geschaffenen Einrichtungen zu benützen und sämtliche Veranstaltungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen und Veranstaltungen nicht den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.

7.4 Mitgliedsbeitrag Einhebung

Mitglieder haben bei ihrem Eintritt in den SWVOÖ und in der Folge regelmäßig, spätestens zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

8 Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen

8.1 Voraussetzung

Für die Kandidatur, Entsendung oder Berufung von SWV-VertreterInnen in wirtschaftliche oder politische Körperschaften, Institutionen und Organisationen ist die Mitgliedschaft im SWV erforderlich.

8.2 Abgrenzung

SWV-Funktionäre dürfen mehrere Funktionen nur insofern ausüben, als dadurch

- die Interessen des SWV nicht eingeengt werden;
- die Kontrolle innerhalb des SWV nicht erschwert wird;
- eine Überlastung der/s einzelnen Funktionärin/s, welche die volle Ausübung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.

8.3 Altersgrenze und Handhabung

Die Altersgrenze bei der Kandidatur, Delegation und Entsendung für eine Funktion in der Wirtschaftskammer oder die die Wirtschaftskammer vergibt, wird mit 65 Jahren festgesetzt. An dem der Vollendung des 66. Lebensjahres folgenden 31. Dezember hat der/die FunktionärIn aus einer solchen Funktion auszuscheiden. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheiden die jeweils für die Beschlussfassung zuständigen Organe mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Solche Ausnahmen sind gleichzeitig mit der Entscheidung über die KandidatInnenliste, die Delegierungen oder Entsendungen zu beschließen und haben für die ganze Funktionsperiode Gültigkeit. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung eine Funktion in der Wirtschaftskammer ausüben, gilt dies mit der Maßgabe, dass sie diese Funktion bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode ausüben dürfen.

8.4 Auskunftspflicht

Die FunktionärInnen des SWV haben dem SWV oder seinen Gliederungen über alle Funktionen wirtschaftlicher oder politischer Natur Auskunft zu erteilen. Diese Informationen sind vom Sekretariat evident zu halten und bei Anfrage bekannt zu geben. Ebenso ist über diese Funktionen erhaltene Entschädigungen auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

8.5 Sonderregelung

Ausnahmen von dieser Bestimmung des Absatzes 8.3 bedürfen des zustimmenden Beschlusses des Landesvorstandes. Diese Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

9 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

9.1 Termin

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeige zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss der Landesorganisation spätestens bis zum 31. Oktober zugehen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

9.2 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei Konkurs, Liquidation oder Auflösung.

9.3 Ausschluss

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist das Landespräsidium berechtigt, wenn das Mitglied

- mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, und diese trotz Mahnung nicht bezahlt;
- sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht;
- den SWV-Interessen bewusst entgegenarbeitet, und dem, in diesem Statut taxativ genannten, SWV- Zweck zuwider handelt;
- den angeführten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr entspricht;
- als Mandatar in einem allgemeinen Vertretungskörper (z.B. Kammerorganisation) wirkt, und diesen entgegen einem Beschluss des Landespräsidiums nicht verlässt, und sein Mandat nicht zur Verfügung stellt.

9.4 Verfall von Beiträgen

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt ungeachtet der Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt oder Ausschluss) aufrecht.

9.5 Antrag auf Ausschluss

Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Funktionärs/einer Funktionärin können alle Organe der Landesorganisation und deren nachfolgenden Gliederungen stellen.

9.6 Ansprüche

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine wie immer gearteten Ansprüche an die Bundesorganisation, die Landesorganisation oder deren Gliederungen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, an das Schiedsgericht zu berufen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Verständigung über den Ausschluss beim Schiedsgericht einzubringen. Bis zur endgültigen Entscheidung, die dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist, ruhen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der SWVOÖ-Mitgliedschaft ergeben.

10 Organisationsgliederung des SWVOÖ

Der SWV Oberösterreich gliedert sich

10.1 Territoriale Gliederung

territorial in acht Bezirksorganisationen. Diese sind:

- Linz

- Linz Land
- Salzkammergut
- Perg
- Steyr
- Wels/Grieskirchen/Eferding
- Innviertel
- Urfahr Umgebung

10.2 Fachliche Gliederung

fachlich in Sparten, die auf Landesebene errichtet sind

- Gewerbe und Handwerk
- Industrie
- Handel
- Bank und Versicherung Transport und Verkehr
- Tourismus und Freizeitwirtschaft
- Information und Consulting

10.3 Sparten und Fachgruppen Abgrenzung

Innerhalb der Sparten werden nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit Fachvereinigungen bzw. auch Branchengruppen und Interessensgemeinschaften gebildet. Diese Gliederungen stellen aber keine Organisationseinheit im Sinne dieses Statuts dar, sondern dienen lediglich der Kommunikation und inhaltlichen Arbeit.

Über Beschluss des SWVOÖ-Vorstandes können Klubs und spartenübergreifende Cluster gebildet werden.

Diese Einrichtungen sind keine Organe und gestalten ihre Tätigkeit nach Richtlinien, welche vom SWVOÖ-Vorstand beschlossen werden. Die Zulassung dieser Einrichtungen obliegt dem SWVOÖ-Vorstand. Für die Zulassung ist die Anerkennung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des SWVOÖ-Vorstand erforderlich. Sie gilt für eine Funktionsperiode.

10.4 Sonderregelung / Finanzen

Bezirke mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit können diese bis zu ihrer Auflösung auf eigenen Wunsch behalten und sind den in diesem Statut definierten Bezirksgruppen in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt. Ihre Finanzgebarung und Personalhoheit ist eigenständig.

10.5 Themenspezifische Referate

themenspezifisch in Referate und Arbeitsgruppen.

Referate sind jedenfalls:

- Unternehmerinnen
- Junge UnternehmerInnen
- MigrantInnen

- SeniorInnen
- Frei Berufe und Kunst

11 Organe des SWVOÖ

Der SWV Oberösterreich besorgt seine Angelegenheiten durch folgende Organe:

- a) LandespräsidentIn
- b) Landespräsidium
- c) Landesvorstand
- d) Landeskonzferenz
- e) Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKOÖ
- f) Referat UnternehmerInnen
- g) Referat Junge UnternehmerInnen
- h) Referat SeniorInnen
- i) Referat Freie Berufe und Kunst
- j) Referat MigrantInnen
- k) Arbeitsgruppen
- l) Landeskonztrolle
- m) Schiedsgericht

12 LandespräsidentIn

12.1 Vertretungsbefugnis

Der/die PräsidentIn vertritt den SWV Oberösterreich nach außen und leitet alle Geschäfte des SWV Oberösterreich. Zu seiner/ihrer Unterstützung und Vertretung werden von der Landeskonzferenz zumindest eine/r, und bis zu vier VizepräsidentInnen gewählt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des /der PräsidentIn werden seine/ihre Funktionen durch eine/n seiner/ihrer VizepräsidentInnen ausgeübt. Die Person des/der StellvertreterIn sowie den Umfang und die Dauer der Stellvertretung bestimmt der/die PräsidentIn nach Maßgabe des Umfanges und der Dauer der Verhinderung.

12.2 Sitzungen

Der/die PräsidentIn beruft die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes ein.

12.3 Beschlussvollzug

Dem /der PräsidentIn obliegen die Beurkundung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe des SWVOÖ und die Fertigung der vom SWVOÖ ausgehenden Schriftstücke grundsätzlichen Inhalts gemeinsam mit dem/der SWVOÖ-LandesgeschäftsführerIn. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird der/die PräsidentIn von einem/einer der VizepräsidentInnen vertreten. Näheres kann in der Geschäftsordnung des SWVOÖ-Landesvorstandes geregelt werden.

12.4 Dringlichkeitsrechte

Der/die PräsidentIn hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche des Präsidiums bzw. des Landesvorstandes fallen, gegen nachträgliche Kenntnisnahme und Beschlussfassung des zuständigen Organs tätig zu werden.

13 Landespräsidium

13.1 Funktionelle Zuordnung

Dem SWV-Landespräsidium gehören folgende natürliche Personen, in Ausübung ihrer Funktion, an:

- der/die SWV-Landespräsident/in und dessen/deren VizepräsidentInnen
- der/die Vorsitzende der Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKOÖ
- der/die FinanzreferentIn und seine / ihre StellvertreterIn
- der/die SchriftführerIn
- der / die Obmann / Obfrau der Kontrolle
- der/die SWV-LandesgeschäftsführerIn, jedoch nur mit beratender Stimme

13.2 Quotenregelung / Gleichstellung

Wenn zwei oder drei Stellvertreter des/der SWV-LandespräsidentIn (VizepräsidentInnen) von der Landeskonferenz gewählt werden, ist mindestens eine Frau zu berücksichtigen. Bei einer SWV-Landespräsidentin tritt diese Regelung außer Kraft.

13.3 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Landespräsidiums fallen:

- alle Maßnahmen, die zur Führung des Landesverbands notwendig sind, und welche nicht aufgrund dieser Statuten dem Landesvorstand oder der Landeskonferenz vorbehalten sind;
- die Durchführung aller Aufgaben, welche der Landesvorstand dem Landespräsidium überträgt;
- Beschlüsse über unaufschiebbare Angelegenheiten, die an und für sich anderen Organen vorbehalten wären, gegen nachträgliche Genehmigung durch diese;
- Die Bestellung/Betrauung der ReferatsleiterInnen / VertreterInnen, soweit diese noch keine ausreichende Struktur besitzen, um selbst Wahlen durchführen zu können.

13.4 Organbefugnisse kraft Gesetz

Das SWV-Landespräsidium ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F.

13.5 Beschlussfähigkeit

Das Landespräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist das Landespräsidium nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig. Unmittelbar nach der Landeskonferenz tritt das neu gewählte Landespräsidium zusammen und legt die Aufgabenbereiche seiner Mitglieder fest.

13.6 Bestellung des Landesgeschäftsführer der Landesgeschäftsführerin

Das Landespräsidium bestellt den/die LandesgeschäftsführerIn. Dem / der LandespräsidentIn kommt dabei das primäre Vorschlagsrecht zu. Die betrifft in gleicher Weise die Abberufung.

14 Landesvorstand

14.1 Funktionelle Zuordnung der Personen

Dem Landesvorstand gehören als ordentliche Mitglieder folgende natürliche Personen, ihrer Funktion im Verband zugeordnet, an:

- die Mitglieder des Landespräsidiums
- ein/e VertreterIn des Referates Unternehmerinnen,
- ein/e VertreterIn des Referats Junge UnternehmerInnen,
- ein/e VertreterIn des Referate Senioren,
- ein/e VertreterIn des Referats Freie Berufe,
- ein/e VertreterIn des Referats MigrantInnen
- ein/e VertreterIn der Arbeitsgruppen, sofern diese installiert wurden
- die Mitglieder der Bezirksorganisationen und Sparten/Fachgruppen, nach dem im Landesvorstand beschlossenen Delegierungsschlüssel

14.2 Kooptierungen / Beiziehungen

Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder in den Landesvorstand kooptieren oder beiziehen, wenn dies einstimmig durch den Landesvorstand erfolgt.

14.3 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des SWV-Landesvorstandes fallen:

- die Entgegennahme und Beschlussfassung über Berichte des Landespräsidiums und der Kontrolle, sowie Beschlüsse über Auftragserteilung an das Landespräsidium;
- die Beschlussfassung über Rechnungsabschlüsse und Voranschlag des SWVOÖ;
- die Einberufung der Landeskonferenz;
- die Entsendung von VertreterInnen in wirtschaftliche und politische Vertretungskörper;

14.4 Beschlussfähigkeit

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Landesvorstand nach Abwarten einer Frist von 15 Minuten jedenfalls beschlussfähig.

14.5 Außerordentliche Landesvorstandssitzungen

Wird von zumindest 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands eine außerordentliche Sitzung verlangt, so hat diese spätestens 2 Monate nach dem schriftlichen Antrag (mit Unterschrift der Landesvorstandsmitglieder) stattzufinden.

14.6 Geschäftsordnung

Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gliederungen sinngemäß.

15 Landeskonferenz

15.1 Grundlegende Kompetenz

Die Landeskonferenz ist das oberste Organ des SWV Oberösterreich und ist vom Landesvorstand als ordentliche Landeskonferenz mit Neuwahlen des Leitungsorgans, der SWV-Kontrolle und des SWV-Schiedsgerichtes, hat mindestens alle drei Jahre stattzufinden.

15.2 Rahmenbedingungen Wahlen

Die Wahlen in den Bezirksorganisationen und in den Referaten sind zumindest jeweils zwei Monate vor jeder ordentlichen Landeskonferenz durchzuführen, soweit die einzelnen VertreterInnen/LeiterInnen der Referate nicht durch das Präsidium direkt mit ihrer Aufgabe betraut wurden.

15.3 Zusammensetzung

Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Bezirksorganisationen. Diese werden nach einem vom Landesvorstand beschlossenen Schlüssel, der der Mitgliederzahl zu entsprechen hat, entsendet. Die Nominierungen erfolgen durch die jeweiligen Bezirksorganisationen.
- den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- den LeiterInnen/VertreterInnen der Referate
- den VertreterInnen der Sparten und Fachorganisationen, welche im Landesvorstand vertreten sind
- den Mitgliedern der SWV-Kontrolle.

15.4 Einberufung der Landeskonferenz

Die Einberufung der Landeskonferenz ist mindestens drei Monate vor deren Stattfinden in geeigneter Weise den delegationsberechtigten Organisationen mitzuteilen.

15.5 Ort und Zeit

Ort und Zeit der Landeskonferenz werden vom Vorstand beschlossen, und sind in der Einberufung bekannt zu geben.

15.6 Anzahl der Delegierten

15.6.1 Festlegung

Der Landesvorstand setzt die Zahl aller Delegierten zur Landeskonferenz fest. Die Zahl der Delegierten der Bezirksorganisationen zur Landeskonferenz ist vom Landesvorstand auf diese nach ihrer Mitgliederstärke prozentuell aufzuteilen.

15.6.2 Aspekte der Delegation

Die Bezirksorganisationen sollen die auf ihre Bezirksorganisation entfallende Zahl von Delegierten zur Landeskonferenz nach territorialen, fachlichen und themenspezifischen Gliederungen aufteilen.

15.6.3 Bekanntgabe der Delegierten

Die Namen der Delegierten jeder Bezirksorganisation sind der SWVOÖ-Geschäftsstelle, spätestens sechs Wochen vor Durchführung der Landeskonferenz bekannt zu geben.

15.7 Einladung der Delegierten/Fristen

Die Einladung der Delegierten zur Landeskonzferenz hat mindestens drei Wochen vor deren Durchführung schriftlich zu erfolgen.

15.8 Aufgabenbereiche / Kompetenzen

In den Aufgabenbereich der Landeskonzferenz fallen:

- die Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes und der Kontrolle;
- der Beschluss über die Entlastung des Landesvorstandes;
- Bestätigung der Vorsitzenden und Vorsitzenden-StellvertreterInnen der Referate
- Wahl des /der PräsidentIn sowie einer/es bis vier VizepräsidentInnen
- Wahl der/des Finanzreferenten/in und seines/r Stellvertreters/in
- Wahl der/des Schriftführers/in
- Wahl der Mitglieder der Kontrolle und des Schiedsgerichts
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- die Beschlussfassung über Änderung der SWVOÖ-Statuten
- die Beschlussfassung über Auflösung des SWV Oberösterreich.

15.9 Anträge und Wahlvorschläge

Antrags- und wahlvorschlagsberechtigt sind alle unter Punkt 11 dieses Status genannten Organe des SWVOÖ, sowie die Bezirksorganisationen. Alle Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Stattfinden der Landeskonzferenz der SWVOÖ-Landesgeschäftsstelle schriftlich zu übermitteln. Initiativanträge benötigen die schriftliche Unterstützung von 25% der anwesenden Stimmberechtigten, um zugelassen zu werden.

15.10 Konsensquorum

Für alle Entscheidungen der Landeskonzferenz ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Statuten des SWVOÖ bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

15.11 Präsenzquorum

Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Landeskonzferenz nach Abwarten einer halbstündigen Wartezeit jedenfalls beschlussfähig. Vor Eingang in die Tagesordnung wählt die Landeskonzferenz ein Tagungspräsidium und stimmt über die Tages- und Geschäftsordnung ab.

16 Außerordentliche Landeskonzferenz

16.1 Einberufung – formale Grundlage

Der SWVOÖ-Landesvorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen. Er ist verpflichtet, dies innerhalb von zwei Monaten zu tun, wenn ein entsprechender Beschluss der Kontrolle vorliegt, oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes eine Landeskonzferenz schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Über Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat der Landesvorstand eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen. Darüber hinaus hat die Einberufung auch auf Verlangen der Kontrolle zu erfolgen.

16.2 Fristen

Die Einberufung ist mindestens sechs Wochen vor dem Stattfinden der Landeskonzferenz, abweichend von der Bestimmung der ordentlichen Landeskonzferenz, in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Frist für das Einbringen von Anträgen und Wahlvorschlägen wird auf 14 Tage verkürzt.

17 Fraktion des SWVOÖ im Wirtschaftsparlament der WKOÖ

17.1 Zusammensetzung

Die Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKOÖ besteht aus den SWVOÖ-Delegierten zum Wirtschaftsparlament der WKOÖ, allfälligen SWVOÖ-Mitgliedern des Kontrollausschusses der WKOÖ, sofern sie nicht Delegierte zum Wirtschaftsparlament sind; sowie dem/der LandespräsidentIn, den VizepräsidentInnen, mit Sitz und Stimme. Der/Die SWVOÖ-LandessgeschäftsführerIn gehört der Fraktion mit beratender Stimme an. Der Fraktion können, auf mehrheitlichen Entscheid der Mitglieder der Fraktion, jederzeit beratende Mitglieder beigezogen werden, wenn dies themenspezifisch für erforderlich erachtet wird.

17.2 Vorsitzender / Vorsitzende

Die Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKOÖ wählt eine/einen Vorsitzende/n und wenn erforderlich bis zu zwei StellvertreterInnen.

17.3 Aufgaben

Die Fraktion im Wirtschaftsparlament der WKOÖ hat die Aufgabe sich mit Angelegenheiten, die das Wirtschaftsparlament der WKOÖ betreffen, zu befassen. Die Fraktion hat alle Maßnahmen und Anträge an das Landeswirtschaftsparlament zu beraten und zu koordinieren, und insbesondere die Anträge zum Wirtschaftsparlament der WKOÖ vorzubereiten.

17.4 Einberufung und Sitzungsleitung

Die Fraktion wird vom dem/von der Fraktionsvorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des/der Fraktionsvorsitzenden übernimmt für die Zeit der Verhinderung ein/e StellvertreterIn des/der Vorsitzenden den Vorsitz.

18 Referat Unternehmerinnen

18.1 Mitglieder

Mitglieder sind alle Unternehmerinnen die Mitglied im SWVOÖ sind.

18.2 Vorsitz

Diese wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin und eine Delegierte in den Landesvorstand des SWVOÖ, sofern diese nicht durch das Landespräsidium bestellt oder mit der Leitung beauftragt wurde.

19 Junge UnternehmerInnen

19.1 Mitglieder

Mitglieder des Referates Junge UnternehmerInnen sind alle Mitglieder des SWVOÖ bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres.

19.2 Vorsitz

Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n SprecherIn und eine/n Delegierte/n in den Landesvorstand des SWVOÖ, sofern diese nicht durch das Landespräsidium bestellt oder mit der Leitung beauftragt wurde.

20 Referat SeniorInnen

20.1 Mitglieder

Mitglieder des Referates SeniorInnen sind alle Mitglieder des SWVOÖ ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

20.2 Vorsitz

Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n SprecherIn und eine/n Delegierte/n in den Landesvorstand des SWVOÖ, sofern diese nicht durch das Landespräsidium bestellt oder mit der Leitung beauftragt wurde.

21 Referat Freie Berufe

21.1 Mitglieder

Mitglieder des Referates Freie Berufe sind alle Mitglieder des SWVOÖ die einen freien Beruf, im Sinne des Gesetzes, ausüben, oder Künstler sind.

21.2 Vorsitz

Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n SprecherIn und eine/n Delegierte/n in den Landesvorstand des SWVOÖ, sofern diese nicht durch das Landespräsidium bestellt oder mit der Leitung beauftragt wurde.

22 Referat MigrantInnen

22.1 Mitglieder

Mitglieder des Referates Freie Berufe sind alle Mitglieder des SWVOÖ die einen migrantischen Lebenshintergrund haben und die österreichische Staatsbürgerschaft entweder nicht innehaben, oder diese nicht durch Geburt erlangt.

22.2 Vorsitz

Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n SprecherIn und eine/n Delegierte/n in den Landesvorstand des SWVOÖ, sofern diese nicht durch das Landespräsidium bestellt oder mit der Leitung beauftragt wurde.

23 Arbeitsgruppen

23.1 Grundlage und Zulassung

Die Gründung von Arbeitsgruppen ist auf Ebene des Landesvorstandes möglich. Die Zulassung einer Arbeitsgruppe obliegt dem Landesvorstand. Für die Zulassung einer Arbeitsgruppe ist eine Anerkennung durch zwei Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes erforderlich; sie gilt maximal für eine Funktionsperiode.

23.2 Zusammensetzung und Leitung

Die Arbeitsgruppe wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden und höchstens zwei StellvertreterInnen, einem/einer SchriftführerIn, einer/m StellvertreterIn, sowie weiteren Mitgliedern.

23.3 Auflösung

Die Auflösung von Arbeitsgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppe erfolgen.

Innerhalb einer Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes eine Arbeitsgruppe aufgelöst werden.

23.4 Mitarbeit in der Arbeitsgruppe

Die Mitarbeitsmöglichkeit in einer Arbeitsgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft des SWV gebunden. Die Ausschussmitglieder müssen SWVOÖ-Mitglieder sein.

23.5 Vorsitz

Der/Die Vorsitzenden der einzelnen Arbeitsgruppen sind Mitglieder des SWVOÖ-Landesvorstandes.

24 Landesgeschäftsstelle

24.1 Aufgaben und Befugnis

Der Landesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der Geschäfte aller in den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich des SWV Oberösterreich fallenden Angelegenheiten.

Die Landesgeschäftsstelle untersteht einem/einer LandesgeschäftsführerIn. Er/sie unterstützt die/den PräsidentIn und die Organe des SWV Oberösterreich bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben, bereitet die Entscheidungen der Organe vor und sorgt für deren Vollzug in seinem/ihren Wirkungsbereich.

25 LandesgeschäftsführerIn

25.1 Aufgaben

Die/der LandesgeschäftsführerIn leitet die Landesgeschäftsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des SWV Oberösterreich und führt die laufenden Geschäfte.

25.2 Bestellung

Die/der LandesgeschäftsführerIn wird über Vorschlag des/der PräsidentIn vom Landesvorstand bestellt. Der Wirkungsbereich der/s LandesgeschäftsführerIn wird durch das SWV-Landespräsidium im Einvernehmen mit der/m LandesgeschäftsführerIn festgelegt.

25.3 Zeichnungsberechtigung

Die/der LandesgeschäftsführerIn zeichnet gemeinsam mit dem/der PräsidentIn nach Maßgabe dieses Status die Schriftstücke/Dokumente des SWV Oberösterreich.

25.4 Delegierungsrecht innerhalb der Landesgeschäftsstelle

Die/der LandesgeschäftsführerIn ist berechtigt, im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsführung, bestimmte Angelegenheiten an MitarbeiterInnen zur Besorgung zu übertragen.

25.5 Weisungsbindung unmittelbar

Die/der LandesgeschäftsführerIn untersteht im direkten Tagesgeschäft und organisatorischem Ablauf den Weisungen und Anweisungen des/der LandespräsidentIn.

25.6 Berufsbezeichnung nach Außen

Der/die LandesgeschäftsführerIn ist berechtigt im Außenverhältnis die Bezeichnung Direktor/Direktorin zu führen.

26 Bezirksorganisation

26.1 Rechtspersönlichkeit

Die Bezirksorganisationen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

26.2 Interne Organisation

Die Bezirksorganisationen gliedern sich analog des Landesverbands und gegebenenfalls in gebiets- und ortsbezogene Referate. Aus organisatorischen Gründen können sich Bezirksorganisationen zu Regionsorganisationen zusammenschließen.

26.3 Organisation und Kompetenzen

Als willensbildende Organe sind in Organisationen jedenfalls vorzusehen: Ein Ausschuss, an dessen Spitze ein/e Vorsitzende/r und seine StellvertreterInnen, sowie ein/e SchriftführerIn steht. Die Angelegenheiten der Kontrolle und des Finanzwesens werden ausschließlich durch den Landesverband vor- und wahrgenommen.

26.4 Vertretung des Bezirks

Die Vertretung der Bezirksorganisationen erfolgt durch den/die Bezirksvorsitzende/n oder einem seiner/ihrer StellvertreterInnen, die von ihm/ihr beauftragt werden.

26.5 Referate

Das Referat UnternehmerInnen, das Referat Junge UnternehmerInnen, das Referat SeniorInnen, das Referat Freie Berufe sowie das Referat MigrantInnen sollen analog wie in der Landesorganisation eingerichtet werden, sofern dies in der Bezirksorganisation personell und organisatorisch möglich ist..

26.6 Bezirksgeschäftsstelle

Ist aufgrund der Organisations- und/oder Mitgliedergröße eine Bezirks eine eigene Bezirksgeschäftsstelle als sinnvoll zu erachten, so kann, auf Beschluss des Landesvorstands, eben eine solche im Bezirk errichtet werden. Art um Umfang dieser Bezirksgeschäftsstelle werden, auf Vorschlag des Bezirks, und nach Überprüfung durch das Präsidium, vom Landesvorstand beschlossen.

26.6.1 MitarbeiterInnen der Bezirksgeschäftsstelle

Sollte die Notwendigkeit bestehen, dass eigene Mitarbeiter in der Bezirksgeschäftsstelle beschäftigt werden müssen, so entscheidet ebenso der Landesvorstand, auf Empfehlung der Bezirksorganisation, und vorangegangener Überprüfung durch das Präsidium, über Art, Dauer und Tätigkeit des Beschäftigungsverhältnisses. Dies gilt ebenso dafür, falls ein Auswahlverfahren für diese Position als sinnvoll erachtet wird.

26.6.2 Geschäftsgebarung

Die Bezirksorganisationen haben keine eigene Geschäftsgebarung. Diese wird von der Landesgeschäftsstelle, in ausschließlicher Kompetenz, wahrgenommen. Spenden und Sponsoring, welche von den Bezirksgruppen eigenständig aufgebracht werden, können auch von diesen verwaltet werden. Mitgliedsbeiträge sind davon ausdrücklich ausgenommen.

26.6.3 Sonderregelung

Sollte in einer Bezirksorganisation bereits eine Bezirksgeschäftsstelle existieren, welche nicht durch den in diesem Statut festgelegten Modus eingerichtet wurde, so bleibt diese Bezirksgeschäftsstelle solange aufrecht, bis diese auf Wunsch der Bezirksorganisation selbst, aufgelöst wird, oder aus wirtschaftlichen Gründen, seitens des Landesvorstands, aufgelöst wird. Dies gilt analog für bestehende Beschäftigungsverhältnisse in einer Bezirksorganisation. Sollten MitarbeiterInnen aus Bezirksgeschäftsstellen ihre Tätigkeit für die Bezirksorganisation einstellen – durch Vertragsauflösung oder altersbedingt – dürfen diese seitens der Bezirksorganisation nicht ohne Zustimmung des Landesvorstandes nachbesetzt werden.

27 Sitzungen, Konferenzen und Versammlungen

27.1 Einberufung

Sitzungen der Organe, die zeitlich nicht explizit im Statut geregelt sind, sind von vom/der jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, und immer dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs es verlangt.

27.2 Beschlussfähigkeit und Kompetenzen

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder des SWVOÖ auf der jeweiligen Organisationsebene kann vom jeweils zuständigen Organ die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Landeskonzferenz, Spartenkonferenz, oder Mitgliederversammlung verlangen.

27.3 Tagesordnung

Die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) sind den Mitgliedern rechtzeitig vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände können nur über Vorschlag des/der Vorsitzenden, oder wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird, verhandelt werden.

27.4 Erweiterter Einladungskreis

Die/der PräsidentIn und VizepräsidentInnen des SWVOÖ, der/die Vorsitzende der Landeskonzferenz sowie die/der SWV-LandesgeschäftsführerIn sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Organe des SWV mit beratender Stimme teilzunehmen.

27.5 Verpflichtende Beziehungen

Den Sitzungen des Landespräsidiums, des Landesvorstandes, der Fraktion des Wirtschaftsparlaments, sowie den Sitzungen der Referate und Arbeitsgruppen ist die/der LandesgeschäftsführerIn beizuziehen. Darüber hinaus gehende Bestimmungen kann die Geschäftsordnung treffen.

27.6 Vertretungsregelung Sitzungen

Mitglieder, die an der Teilnahme einer Sitzung des jeweiligen Organs verhindert sind, können ihr Stimmrecht nicht übertragen und sich nicht vertreten lassen, dies unbeschadet der generellen Vertretungsregelung dieses Status.

28 Generell Vertretungsregelung

Einzelorgane und Vorsitzende von Einzelorganen haben für den Fall ihrer Verhinderung zu bestimmen, welchem ihrer StellvertreterInnen die Besorgung ihrer Aufgaben obliegt. Hat das Einzelorgan keine Anordnung getroffen, obliegt diese Aufgabe der/dem an Jahren ältesten, gewählten StellvertreterIn.

Das Landespräsidium kann anstelle dieser Regelung einen/eine geschäftsführenden/e PräsidentIn mit der Stellvertretung betrauen. Diese Regelung gilt sinngemäß für alle anderen Organe. Bei der Rücklegung ihrer Funktion gilt die Vertretung bis zur Neuwahl im jeweiligen Organ.

29 Kooptierungen und Beziehungen

Die Organe des SWV können Vereinsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode oder für einen zu definierenden Zeitraum mit beratender Stimme kooptieren. Eine Kooptierung benötigt eine einfache Mehrheit des jeweiligen Organs.

30 Dringlichkeitskompetenz

Die/Der LandespräsidentIn hat in Fällen der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche des Landespräsidiums bzw. des Landesvorstandes fallen, gegen nachträgliche Kenntnisnahmen des zuständigen Organs tätig zu werden.

31 Landeskontrolle

31.1 Mitglieder

Die Landeskontrolle besteht aus einem/er Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes und auch keine Angestellten des SWV Österreich oder seiner Gliederungen sein dürfen. Die Landeskontrolle wird von der Landeskonferenz gewählt. Diese sind die Rechnungsprüfer im Sinne des Vereinsgesetzes.

31.2 Vorsitz / Bestellung

Der/die Vorsitzende und die zwei StellvertreterInnen, werden von der Landeskonferenz gewählt.

Auf dem Wahlvorschlag und am Stimmzettel ist der/die zur Wahl vorgeschlagene Vorsitzende entsprechend zu kennzeichnen. Die/der Vorsitzende (bzw. ein von der/vom Vorsitzenden benannte/r StellvertreterIn) hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen.

31.3 Aufgaben / Kompetenzen

Die Landeskontrolle besorgt die Kontrolle der gesamten Vorgänge und Abläufe des SWVOÖ, sowie seiner Gliederungen und Wirtschaftseinrichtungen. Die Landeskontrolle hat die Einhaltung der Statuten und die Einhaltung und Durchführung der gefassten Beschlüsse durch die einzelnen Organe zu prüfen.

31.4 Prüfungsumfang

Die Landeskontrolle hat die Gebarung des SWVOÖ einmal jährlich gesamtheitlich zu prüfen. Die Gebarung der weiteren Gliederungen und Organe des SWVOÖ ist alle zwei Jahre, mindestens jedoch vor Ende der Funktionsperiode zu prüfen.

31.5 Beziehungen

Der/Die Vorsitzende der Landeskontrolle kann zur Erfüllung der Aufgaben ihm notwendig und geeignet erscheinende Sonderfachleute wie Buchprüfer oder Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen. Über die finanzielle Bedeckung ist das Einvernehmen mit dem SWVOÖ- Landespräsidium herzustellen.

31.6 Sonderprüfungen

Der Landesvorstand kann die Landeskontrolle mit Sonderprüfungen beauftragen.

31.7 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung, sofern diese vorgesehen ist, der Landeskontrolle ist von der Landeskonferenz zu beschließen.

31.8 Vertretungsregelung

Bei Verhinderung übernimmt ein/e von der/vom Vorsitzenden ernannte/r StellvertreterIn die Agenden des/der Vorsitzenden, oder die/der an Jahren älteste gewählte StellvertreterIn.

32 Wahlkommission

32.1 Bestellung und Zusammensetzung

Mit der Einberufung der Ordentlichen Landeskonferenz sind gleichzeitig die Bezirksorganisationen aufzufordern, innerhalb von 8 Tagen je ein Mitglied für die Wahlkommission an die Landesgeschäftsstelle zu nominieren. Bei einer geraden Anzahl von BezirksvertreterInnen stellt der mitgliederstärkste entsendungsberechtigte Bezirk einen zusätzlichen Vertreter. Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich der nächsten Landeskonferenz im Amt und führt alle die in diesem Zeitraum stattfindenden Wahlen des SWVOÖ durch. Wird ein Mitglied der Wahlkommission für eine zu wählende Funktion vorgeschlagen, hat der betroffene Bezirk einen Ersatz zu nominieren. Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission in der laufenden Periode aus, ist von dem jeweiligen Bezirk ebenfalls ein Ersatz zu nominieren. In der Wahlkommission ist jede Bezirksorganisation mit einem/er Delegierten per Beschluss durch den jeweiligen Bezirksausschusses vertreten. Mitglieder der Wahlkommission sollen in aufrechten Funktionen sein. Sie erstatten den Wahlvorschlag für alle in der Landeskonferenz zu wählenden Organe.

32.2 Aufgaben und Kompetenz

Die Wahlkommission hat weiters die Aufgabe, die Korrektheit der eingebrachten Wahlvorschläge auf fristgerechte Einbringung und Gültigkeit der Kandidaturen zu prüfen,

berichtet über die vorliegenden Wahlvorschläge, und führt den Wahlvorgang durch. Wahlvorschläge, die als Initiativanträge eingebracht wurden und durch Abstimmung zugelassen wurden, gelten vorbehaltlich der im Nachhinein überprüften Personen durch die Wahlkommission. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen/e Vorsitzenden/e. Das Auszählen der Stimmen obliegt der Wahlkommission.

32.3 Wahlvorgang Landeskonzferenz

Die Landeskonzferenz wählt

- den /die LandespräsidentIn
- ein bis vier VizepräsidentInnen
- den/die FinanzreferentIn und sein/e StellvertreterIn
- den/die SchriftführerIn
- die Mitglieder der Landeskonztrolle
- die Mitglieder des Landeschiedsgerichts

32.4 Ablauf der Wahl / Stimmabgabe

Die Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Bei Antrag einer/s Wahlberechtigten auf offene Abstimmung und der einstimmigen Annahme durch alle Delegierten dieses Antrags wird die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt.

32.5 Konsensquorum bei mehreren Wahlvorschlägen

Ist über zwei Wahlvorschläge abzustimmen, so gilt jener Wahlvorschlag als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit wird durch Los entschieden.

Ergibt sich bei der Wahl über mehr als zwei Wahlvorschläge, dass keiner der Wahlvorschläge die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in einem zweiten und ausschließlich geheimen Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen.

32.6 Bezirkskonferenzen

Zur Vorbereitung von Bezirkskonferenzen und der Wahl der Organe ist vier Wochen vor dem Stattfinden durch den bestehenden jeweiligen Bezirksausschuss eine Wahlkommission einzurichten. Diese Wahlkommission besteht aus mindestens drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Mitglieder der Wahlkommission müssen dem SWV im betreffenden Bezirk angehören.

32.7 Beziehungen kraft Statut

An jeder Wahlkommissionssitzung kann die/der LandesgeschäftsführerIn, oder ein/e vom ihr/ihm bestimmter MitarbeiterIn mit beratender Stimme teilnehmen.

33 Schiedsgericht

33.1 Bestellung und Funktion

Die Landeskonzferenz wählt drei Mitglieder des Landeschiedsgerichtes. Die Mitglieder des Landeschiedsgerichtes üben ihre Funktion bis zur Neuwahl der NachfolgerInnen durch die

nächste Landeskonferenz aus. Von der Wählbarkeit als LandesschiedsrichterInnen sind die Mitglieder des Landesvorstandes ausgenommen. Das Landespräsidium bestimmt aus der Liste der SchiedsrichterInnen den/die Vorsitzende/n und dessen StellvertreterInnen und außerdem eine gerade Anzahl von BeisitzerInnen. Jeder Streitteil hat herauf aus der Liste der SchiedsrichterInnen die Hälfte der BeisitzerInnen zu wählen. Unterlässt einer der Streitteile binnen zwei Wochen nach Aufforderung zwei BeisitzerInnen zu wählen, so werden die BeisitzerInnen ebenfalls durch das Präsidium bestellt. Dieses Schiedsgericht ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, für alle Arten von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zuständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 577 ff ZPO.

34 Auflösung der Landesorganisation

Die freiwillige Auflösung der Landesorganisation kann auf der Landeskonferenz mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Im Rahmen dieses Beschlusses ist auch über die Liquidierung und Verwendung des Landesvermögens zu entscheiden. Sollte ein solcher Beschluss über die Liquidierung und Verwendung des Vermögens der Landesorganisation nicht zustande kommen, so fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen der Bundesorganisation des SWVÖ zur widmungsgemäßen Verwendung zu.

35 Übergangsbestimmung

Die nach dem bisherigen Statut gewählten Organe bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Landeskonferenz.